

# CHALCHOFÄ-HÜTTE SCHRABACHTAL

## Benützungsreglement

Wir freuen uns über die Tatsache, dass Sie in der gemeindeeigenen Chalchofä-Hütte und ihrer faszinierenden Umgebung einen Anlass durchführen und wünschen Ihnen dazu vorab gutes Gelingen. Wir sind überzeugt, der besondere Hüttenstandort wird allen Beteiligten einen unvergesslichen Rahmen bieten – bitte tragen Sie den Besonderheiten von Hütte, Umgebung und Natur angemessen Rechnung, besten Dank!

Die nachfolgenden Regelungen sollen mithilfe, hinsichtlich der Hüttennutzung allseits Klarheit zu schaffen – für Sie, die HüttenwartInnen und die Gemeinde.

1. Die Chalchofä-Hütte wird durch die Gemeinde an Interessierte für die Durchführung von diversen Veranstaltungen vermietet (Anzahl Plätze innen ca. 40; aussen ca. 60).
2. Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Diese schliesst mit Ihnen dafür eine Reservations-Vereinbarung ab und setzt gemäss Tarifordnung die Benützungsg Gebühr fest. Die Zahlung wird mit dem Abschluss der Reservationsvereinbarung fällig. Die Vereinbarung tritt erst mit dem Nachweis der Zahlung in Kraft.
3. Die Hüttenmiete umfasst die Benutzung aller Räume sowie der Infrastruktureinrichtungen: Hauptraum, Küche, inkl. Geschirr und Besteck (rund 60 Garnituren), WC, Holzcheminée, Tisch- und Stuhlgarnituren, Energien (Holz, Gas, Solar- und Agregatstrom) - sowie die Aussenanlage mit Brunnen, Feuerstelle, Tisch-Bankgarnituren und Sonnenschirmen.

Das laute Abspielen von Musik ist ab 22:00 Uhr verboten (Gesetz „über die öffentliche Ordnung und Sicherheit“, Art. 10).

Um die Sauberkeit im Bereich der Hütte zu gewährleisten, ist die WC-Anlage am Wochenende offen und kann öffentlich benutzt werden.

4. Bei der Chalchofä-Hütte stehen ca. 15 und bei der Einmündung des Salginabaches weitere 20 Parkplätze zur Verfügung.
5. Nach der Benützung des Mietobjektes ist dieses sowie das mitbenützte Areal in sauberem und einwandfreiem Zustand der Vermieterin zu übergeben. Die Reinigungsarbeiten, die konforme Entsorgung von Leergut und Abfall ist Sache des Mieters und hat am folgenden Tag bis spätestens um 10.00 Uhr zu erfolgen.
6. Zur Umgebung ist Sorge zu tragen. Ausserhalb der zur Verfügung gestellten Grillstellen ist das Feuern im Freien verboten. Eine das normale Mass übersteigende, technische Beschallung sowie Beleuchtung mit Laserstrahlen ist aus Rücksicht auf die Umgebung im Freien ausdrücklich untersagt.
7. Verlorene oder nicht mehr abgegebene Schlüssel haben die Auswechslung der Schliessanlage zur Folge. Die entsprechenden Kosten hat der Mieter zu übernehmen.
8. Die Verwendung des im Gebäude vorhandenen Inventars wie Tisch- und Stuhlgarnituren ist im Freien nicht gestattet.
9. Für Schäden aus der Benützung des Mietobjektes, deren Umgebung und der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes oder weiterer gesetzlicher Bestimmungen (Abfallentsorgung u.ä.) haftet der Mieter, bzw. die verantwortliche Person.
10. Die Gemeinde schliesst jede Haftung für Sach- und Personenschäden aus, welche nicht gesetzlich geregelt ist.
11. Die seitens Gemeinde beauftragten HüttenwartInnen bieten den Gastgruppen in der Chalchofä-Hütte auf eigene Rechnung eine breite Angebotspalette an unterschiedlichen Dienstleistungen an, so beispielsweise eine Auswahl an Speisen und Getränken, aber auch die Abschlussreinigung. Wer solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, richtet seine Anfrage direkt an die dafür zuständige Hüttenwartin, Willi Eva, Tel 081 328 21 16 oder 079 344 50 46.

Nun bleibt uns, Ihnen einen unbeschwerten und erfolgreichen Anlass im Schraubachtobel zu wünschen. Wir bedanken uns für den Entschluss, Ihren Anlass in unserer Hütte durchzuführen.